

JUNI 2025

Verantwortung annehmen,  
Chancen ergreifen:  
Der Aufsichtsrat als Gestalter einer  
nachhaltigen Unternehmensführung

*Annex: Geplante Änderungen von CSRD & CSDDD*

Mitherausgeber

 TABLE BRIEFINGS

Kooperationspartner

 BDO

STIFTUNG  
MERCATOR

---

# Geplante Änderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive\*

- **Anwendungsbereich:** Da die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) künftig nur noch für große Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und entweder einem Umsatz von über 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von über 25 Mio. Euro gelten wird, fallen etwa 80% der bisher berichtspflichtigen Unternehmen aus dem Anwendungsbereich der CSRD heraus.
- **Zeitplan:** Die CSRD-Berichtspflicht gilt ab 01.01.2028 für das Geschäftsjahr 2027 für Unternehmen, die derzeit nicht der Non-Financial Reporting Directive (NFRD; RL (EU) 2014/95) unterliegen. Ab 01.01.2029 soll sie dann für börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) sowie für kleine Kreditinstitute und für firmeneigene Versicherungsunternehmen in Kraft treten.
- **Anwendung der EU-Taxonomie:** Bisher waren berichtspflichtige Unternehmen gesetzlich ebenso zur Anwendung der EU-Taxonomie-Verordnung verpflichtet. Die Anwendung der Taxonomie-Verordnung soll zukünftig gemäß Omnibus-Entwurf nur noch große Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und einem Umsatz von mehr als 450 Mio. Euro betreffen.
- **European Sustainability Reporting Standards (ESRS):** Die ESRS in ihrer aktuellen Fassung (EU 2023/2772) sollen hinsichtlich Umfang, begrifflicher Unstimmigkeiten und Konsistenz vereinfacht werden.
- **Freiwillige Berichterstattung für KMUs:** Für diese soll ein freiwilliger Standard durch einen delegierten Rechtsakt verabschiedet werden („voluntary standard for non-listed micro-, small- and medium-sized undertakings“; VSME). Die Veröffentlichung des Standards durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) erfolgte im Dezember 2024. Eine deutsche Übersetzung liegt vor.
- **Prüfungstiefe:** Darüber hinaus sollen auch Änderungen mit Blick auf die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts erfolgen. Um den Prüfungsumfang zu reduzieren, soll zukünftig eine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“) als ausreichender Prüfungsstandard anerkannt werden.
- **Digitaler Nachhaltigkeitsbericht:** Die Verantwortung des Managements bezüglich der Digitalisierung des Nachhaltigkeitsberichts wird ebenfalls eingeschränkt.
- **Sektorspezifische Standards:** Von der Agenda vollständig verschwunden sind die so genannten sektorspezifischen Standards nach dem Vorbild der „GRI Sector Standards“ der Global Reporting Initiative (GRI). Sie sollten Unternehmen nach Branchen zu spezifischen nichtfinanziellen Offenlegungen verpflichten, um die Nachhaltigkeitsleistung innerhalb einer Branche vergleichbarer zu machen.

---

\* Informationsstand für die hier aufgelisteten Änderungen von CSRD und CSDDD (siehe nächste Seite): Ende April 2025

---

# Geplante Änderungen der Corporate Sustainability Due Diligence Directive

- **Zeitplan:** Durch die Verschiebung der Umsetzungsfrist des „Europäischen Lieferkettengesetzes“ um ein Jahr muss die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) nunmehr zum 26.07.2027 in nationales Recht umgesetzt werden. Darüber hinaus wurden die Anwendungsfrist für die größten Unternehmen um ein Jahr verschoben und die weiteren Anwendungsfristen neu gestaffelt. Beispielsweise gilt eine Anwendungsfrist von vier Jahren für EU-Unternehmen mit über 3.000 Beschäftigten und einem weltweiten Umsatz von über 900 Mio. Euro.
- **Beschränkung der Lieferkettentiefe:** Die EU-Kommission hat weitergehende inhaltliche Änderungen der Lieferkettenregulierung vorgeschlagen. Ziel ist es, den Aufwand für KMUs durch in der CSDDD angelegte Ausstrahleffekte („Trickle-Down-Effekte“) entlang der Lieferketten zu verringern. So sollen beim sogenannten „Mapping“ prinzipiell nur noch begrenzt Informationen abgefragt werden dürfen. Die Pflicht zur „eingehenden Bewertung“ der Zulieferer soll grundsätzlich auf unmittelbare Geschäftspartner (Tier 1) beschränkt werden.
- **Klimatransformationsplan:** Die Pflicht zur Umsetzung des Klimatransformationsplans soll gestrichen werden, jedoch müssen Umsetzungsmaßnahmen in den Klimaplan aufgenommen werden (Art. 22 CSDDD-E).
- **Aussetzen von Geschäftsbeziehungen:** Bei Pflicht- und Menschenrechtsverstößen wird die Pflicht zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen aufgehoben. An ihre Stelle soll die Aussetzung von Geschäftsbeziehungen treten.
- **Zivilrechtliche Haftung:** Auch die zivilrechtlichen Haftungsregelungen, die bisher in der CSDDD galten, sollen eingeschränkt werden. Insbesondere soll der eigenständige Haftungstatbestand gestrichen werden. Stattdessen wird auf die Haftungsregime der Mitgliedstaaten verwiesen. Darüber hinaus sollen auch die Klagemöglichkeiten für NGOs gestrichen werden.
- **Sanktionen:** Bezüglich Sanktionen sind ebenfalls deutliche Änderungen geplant. Die umsatzbezogene Vorgabe zur Sanktionshöhe soll zukünftig gestrichen werden (Art. 27 CSDDD-E). Den Mitgliedstaaten wird ein Spielraum bei der Regelung des Sanktionsrahmens eingeräumt.
- **Harmonisierung:** Die EU-Kommission hat auch die Frage der stärkeren Harmonisierung aufgegriffen. Mit der Harmonisierungsregelung (Art. 4 CSDDD-E) sollen voneinander abweichende Umsetzungen der Sorgfaltspflichten in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten reduziert werden.
- **Regelmäßige Due-Diligence-Bewertung:** Die regelmäßige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der eigenen Maßnahmen durch die Unternehmen soll zukünftig statt „mindestens jährlich“ nur noch „mindestens alle fünf Jahre“ vorzunehmen sein und Unternehmen auf diese Weise entlasten. Die Pflicht zur anlassbezogenen Überprüfung soll jedoch bestehen bleiben und unterliegt also keiner Änderung.

